

Die Bedeutung von Schutzrechten für öffentliche Forschungseinrichtungen im europäischen Rahmen

Andreas Barthel*

Der Ausgangspunkt

Im Rahmen der Lissabon-Strategie vom März 2000 wurde von der Europäischen Kommission gefordert, Europa bis ins Jahr 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Diese Strategie der Europäischen Kommission wurde im Juni 2010 durch das Programm Europa 2020 fortgeführt [1]. Darin wird die Nutzung von Schutzrechten, die im englischen Sprachraum als Intellectual Property (IP) bezeichnet werden, als wichtiger Erfolgsfaktor zur Erreichung der Ziele gesehen.

Schwerpunkte dieser Entwicklungsstrategie sind die Förderung von Forschung und Entwicklung sowie der Hochschulbildung zur Erhöhung des Wirtschaftswachstums innerhalb der EU. Das Ziel sieht die Kommission in der Steigerung der Investition in Forschung und Entwicklung (F&E) auf 3% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Jahr 2020 gegenüber 1,84 % im Jahr 2006 erfüllt. Die USA investierte, wie im Bild 1 zu sehen ist, z. B. 2,61 % und Japan 3,39 % des BIP im gleichen Jahr in F&E [2].

In einer detaillierten regionalen Betrachtung wurden führende Regionen Europas untersucht, in denen die Investitionen in F&E-Aktivitäten besonders hoch sind.

Die PTB-Standorte sind hier mit der Region Braunschweig 5,8 % und Berlin mit 3,8 % unter den fünf besten deutschen Regionen und im europäischen Raum, wie in Bild 2 dargestellt, unter den TOP 12 gut platziert [3].

Die Bedeutung dieses Ziels der EU, F&E-Investitionen zu steigern, wird besonders dadurch deutlich, dass es im Kontext mit den anderen vier Hauptzielen, der Steigerung der Beschäftigungsquote, der Verringerung der Treibhausgasemissionen, der Verbesserung des Bildungsstandards und der Senkung der Armutsquote gleichbedeutend genannt wird.

Die jeweiligen Maßnahmen zur Erreichung des Ziels werden in Leitinitiativen zusammengefasst. Die Leitinitiative „Innovationsunion“ beschreibt die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovationen in folgenden Punkten:

- Einführung eines einheitlichen EU-Patents und eines Patentgerichts,
- Modernisierung des urheber- und markenrechtlichen Rahmens,
- verbesserter Schutz der Rechte an geistigem Eigentum für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und
- beschleunigte Einführung interoperabler Normen.

Zukünftige innovationspolitische Aktivitäten der EU orientieren sich an diesen schutzrechtlichen Aspekten.

* Dipl.-Phys.
Andreas Barthel,
Innovationsmanager
in der Arbeitsgruppe
„Technologietransfer“,
E-Mail:
andreas.barthel@
ptb.de

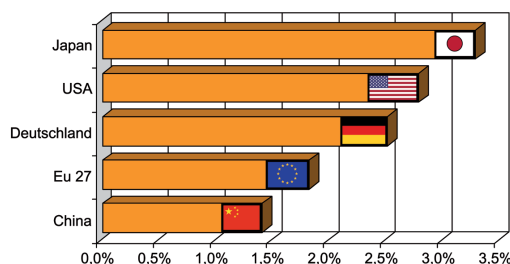


Bild 1:
Ausgaben für Forschung und Entwicklung gemessen am Bruttoinlandsprodukt [2]

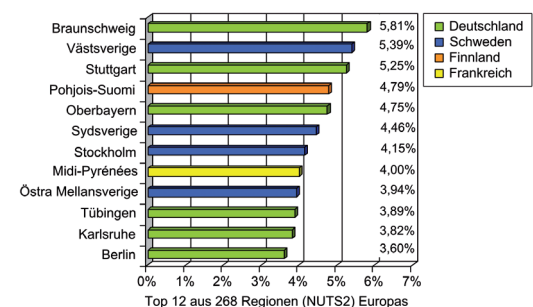


Bild 2:
F&E-Investitionen im Verhältnis zum regionalen Anteil am Bruttoinlandsprodukt führender Europäischer Regionen [3]

Wissenstransfer und Schutzrechte in der Forschung

Im europäischen Forschungsraum tragen öffentliche Forschungseinrichtungen und Hochschulen zur Innovation und zur Erarbeitung dieses neuen Wissens in Kooperation mit den Unternehmen bei. Um dieses Wissen auch in die Industrie zu transferieren und somit dem volkswirtschaftlichen Nutzen zuzuführen, muss es möglichst wirksam geschützt werden, um danach kontrolliert durch Lizenzen übertragen zu werden. Hierfür sollten Forschungseinrichtungen Wissenstransfer als strategische Aufgabe definieren.

Es hat sich herausgestellt, dass erhebliche Diskrepanzen zwischen nationalen Regelungsrahmen, Politiken und Praktiken beim Umgang mit geistigem Eigentum in öffentlichen Forschungseinrichtungen in Europa vorherrschen [4]. Um hier sowohl intern für die Mitarbeiter als auch extern in der Verwertung einen Ansprechpartner zu installieren, sollten ausreichende Kapazitäten wie z. B. eine Technologietransfer-Stelle in den europäischen Forschungseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Die IP Charta – strukturierter Wissenstransfer zum Schutz der europäischen Industrie

Eine europäische Charta (IP-Charta) zum Umgang mit geistigem Eigentum in öffentlichen Forschungseinrichtungen und Hochschulen wurde während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft in der ersten Jahreshälfte 2007 erstellt [4]. Dieses mündete in die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 10. April 2008 „zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten und für einen Praxiskodex für Hochschulen und andere öffentliche Forschungseinrichtungen“. Ziel dieser Empfehlung ist es, den sachgerechten Umgang mit geistigem Eigentum, das in öffentlichen Forschungseinrichtungen geschaffen wurde, zu erleichtern und zu fördern, um sowohl den Wissensaustausch mit der Industrie als auch die sozioökonomischen Vorteile aus der Verwertung der Ergebnisse öffentlich finanzierter Forschung zu verbessern.

Die Empfehlung enthält einen Praxiskodex für die Förderung des professionellen Umgangs mit geistigem Eigentum in Forschungseinrichtungen und Hochschulen. Darin werden verschiedene Grundsätze festgelegt, sowohl für eine interne Politik bzgl. des Umgangs mit geistigem Eigentum als auch für eine Politik bzgl. des Wissenstransfers, die einen aktiven Transfer und die Verwertung von geistigem Eigentum fördert, sowie für die Verbund- und Auftragsforschung. Darüber hinaus werden im Anhang

Beispiele für bereits bewährte Praktiken und Verfahren aufgeführt, die anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen den Umgang mit geistigem Eigentum erleichtern und bei der Umsetzung dieser Empfehlung helfen können. Die Empfehlung der Europäischen Kommission wurde vom Rat für Wettbewerbsfähigkeit, dem Gremium aller europäischer Forschungs- und Wirtschaftsminister, begrüßt, der am 30. Mai 2008 eine Entschließung verabschiedete.

In der PTB wurde schon im Jahr 2004 eine Technologietransfer-Stelle eingerichtet, welche gemeinsam mit dem Leitbild für Technologietransfer der PTB aus dem Jahr 2005 der Grundvoraussetzung der IP-Charta entspricht. Die Kernaspekte der IP-Charta werden hier in der Praxis seit einiger Zeit gelebt und in der fallbasierten Be- und Verwertung von Erfindungen umgesetzt.

Bewährte Praxis im 7. EU-Forschungsrahmenprogramm

Die Umsetzung dieser IP-Charta führte im nationalen sowie im europäischen Umfeld der Forschungseinrichtungen zu einem steigenden Bedarf an praxisorientierten Hilfestellungen. Insbesondere ist dieser Bedarf darin zu sehen, dass sich komplexe Rechte und Pflichten ergeben, die die Nutzung und Übertragung des Know-hows regeln.

Für Kooperationsprojekte wird die Basis für abgeleitete Regelungen durch den „Guide to Intellectual Property Rules for FP7 projects“ [5] gelegt, der in Zusammenhang mit den „Rules for Participation“ [6] und den Finanzhilfvereinbarungen „EC model Grant Agreement“ [7] die vielfältigen Anforderungen an den Umgang mit Schutzrechten skizziert.

Hier wird zwischen Background IP und Foreground IP unterschieden. Unter Background IP versteht man existierende Schutzrechte der einzelnen Partner und Foreground IP bezieht sich auf die Regelungen zu zukünftigem Wissen, das in Kooperationsprojekten entsteht. Diese klare Aufteilung und strukturierte Behandlung von Fore- und Background IP ermöglicht Wissen oder Schutzrechte als handelbares Gut für Projekte zur Verfügung zu stellen und Strategien für die spätere – insbesondere kommerzielle – Nutzung von Wissen aus Projekten schon vorab zu definieren.

Weiterhin werden in diesem Leitfadens die z. T. bindenden Praxisregeln für den Umgang, die Nutzung und die Veröffentlichung des für Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen und/oder Forschungseinrichtungen benötigten Wissens im Rahmen des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms aufgestellt. Die Bindung an die Regelung existiert, da sich öffentlich geförderte Projekte an einer vom Fördermittelgeber vorgegebenen Zielsetzung orientieren.

Der Leitfaden hilft, die vielfältigen Sichtweisen und Fallstricke beim IP-Management in den geförderten internationalen Kooperationsprojekten aufzuzeigen.

Ein zusätzliches Informationsportal mit Praxisbeispielen, einfachen Erläuterungen und Entscheidungen der Europäischen Kommission zum IP-Management im 7. EU-Forschungsrahmenprogramm ist der IPR-Helpdesk [8].

Lizenzmodelle

Letztendlich führt die Überlassung von IP an ein Unternehmen zu konkreten Lizenzmodellen. Angepasst auf die jeweilige Situation in einem Kooperationsprojekt existieren typische Lizenzarten, die sich insbesondere durch den Zielgruppenfokus in ihrer Ausgestaltung unterscheiden.

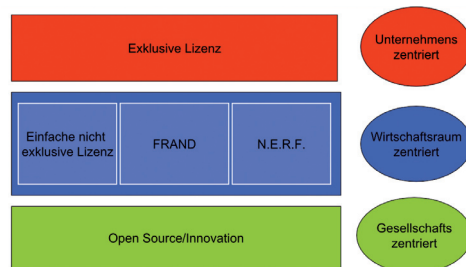


Bild 3:
Lizenzmodelle im Zielgruppenfokus

Die Nutzung exklusiver Lizenzen dient hierbei der Investitionssicherheit für Unternehmen beim Transfer von Know-how. Dadurch wird ein ausschließliches Recht erwirkt, eigene, auf dem übergebenen Wissen basierende Entwicklungen auch vermarkten zu können und dafür ggf. dem Wettbewerb den Marktzugang zu untersagen. Dabei wird das Lizenzmodell auf das Wohl des Unternehmens ausgerichtet. Die Exklusivität kann hierbei für einzelne Branchen oder regionale Gebiete ausgestaltet sein.

Darüber hinaus gibt es nicht exklusive oder einfache Lizenzen, die mehrere Lizenznehmer im selben Marktsegment vorsehen. Sie dienen eher zur Regelung einer Volkswirtschaft bzw. eines gesamten Wirtschaftsraums. Die Auswahl der Lizenzpartner kann somit bewusst um weitere Verwertungspartner ergänzt werden.

Es gibt natürlich noch weitere Lizenzmodelle wie z. B. das Open-Source-Konzept für Software. Diese werden im IPR-Helpdesk ebenfalls dargestellt und praxisnah erklärt. Die Zielsetzung bei Software ist, die Quelltexte als Open-Source öffentlich zugänglich zu machen und durch die Lizenz die Weiterentwicklung für die Gesellschaft zu fördern.

Die Schwierigkeit in einzelnen Lizenzverhandlungen besteht nun darin, das richtige Modell zu finden. Hierbei sind insbesondere die gegebenen Randbedingungen zu beachten.

In Hochschulen und Forschungseinrichtungen wird das Agieren durch unterschiedlichste Förderungen und Drittmittel (z. B. 7. EU-Forschungsrahmenprogramm) bestimmt. So muss für den Transfer der Technologien und somit das Lizenzmodell auch die Zielsetzung der Fördermittelgeber betrachtet werden. Im Rahmen des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms ist das Ziel, die „...wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen dadurch zu stärken, dass ein europäischer Raum der Forschung geschaffen wird, in dem Freizügigkeit für Forscher herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden, die Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einschließlich der ihrer Industrie zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen ...[9]“.

In kooperativen geförderten Forschungsprojekten besteht diese Zielsetzung oftmals darin, diesen Wirtschaftsraum zu unterstützen. Das Entwicklungsrisiko soll durch die Forschung für eine ganze Branche minimiert werden, so dass bei der letztendlichen Lizenzierung nicht einzelne Projektpartner, sondern sämtliche Unternehmen der relevanten Branchen in Betracht kommen. So kann sich im Falle von Europa die Wirtschaft gegenüber anderen Volkswirtschaften abgrenzen und die Technologien unter bestimmten Regularien aus den geförderten Projekten lizenzieren. Darüber hinaus sind Lizenzvereinbarungen, die hohe Markteintrittshürden für Wettbewerber errichten, zu vermeiden [10].

Ergebnisse eines F&E-Projekts im 7. EU-Forschungsrahmenprogramm sollten daher Fair, Reasonable and Non Discriminatory (FRAND) oder Non-Exclusive, Royalty-Free (N.E.R.F.) vergeben werden [7a]. Beide Modelle gelten als Sonderfall einfacher Lizenzen. Im FRAND-Modell werden faire, gleichgestaltete Lizenzgebühren für die Lizenznehmer akzeptiert, wohingegen im N.E.R.F.-Modell auf selbige verzichtet wird. Beide Lizenzmodelle zielen darauf ab, nur unter gewissen Umständen Lizenznehmer aus anderen Volkswirtschaften zu akzeptieren, um somit der protektiven Zielsetzung gegenüber anderen Wirtschaftsräumen (z. B. Nicht-EU-Staaten) zu genügen.

Zukünftige Entwicklung

In der PTB werden differenzierte Lizenzmodelle unter den gegebenen Randbedingungen in der Praxis eingesetzt. Die Vorgehensweise, ein strategisches IP-Management im Sinne der IP-Charta nachhaltig zu integrieren, wird derzeit ebenfalls in die Zusammenarbeit von Nationalen Metrologischen Instituten (NMI) in spezifischen Förderprogrammen eingebracht. Die Skizzierung der kommerziellen Verwertungsstrategie ist hier obligatorisch, so dass ein Blick auf den Nutzen der europäischen Wirtschaft frühzeitig

in den Projekten stimuliert wird. Dadurch wird der Zielsetzung in Kernbereichen, wie z. B. die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen, durch die Integration einer auf den Einzelfall zugeschnittenen IP-Strategie mit entsprechendem Lizenzierungsansatz erfüllt.

Zukünftig ist auch in anderen Kooperationsprojekten geplant, z. B. im 8. EU-Forschungsrahmenprogramm (2014 – 2020), wie im Infokasten (Bild 4) dargestellt, Strategien zum Schutz des Wissens als zukunftsweisendes Steuerungsinstrument verbindlich zu integrieren.

„Die Intellectual Property (IP) Charta-Initiative sollte eine wichtige Grundlage für die aus dem Rahmenprogramm finanzierte Verbundforschung werden. Sowohl für die Antragstellung als auch für das Berichtswesen in den Verbundprojekten sollte die Darstellung der eigenen IP-Strategie verpflichtend werden. Darüber hinaus sollten Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen zur verstärkten Anwendung der Initiative in Europa und auf internationaler Ebene finanziert werden.“[11]

Bild 4:
Auszug aus dem Leitlinienpapier der Bundesregierung für das 8. Forschungsrahmenprogramm der EU

Zusammenfassung

Die detaillierte Betrachtung von und der Umgang mit IP in der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen wird zukünftig an Bedeutung gewinnen. Um diesen Wissenstransfer gezielter zu steuern, werden seit 2007 politische Regelwerke eingeführt. Sowohl als Empfehlung für Forschungseinrichtungen (IP-Charta), aber auch zukünftig obligatorisch für Kooperationsprojekte (Forschungsrahmenprogramm) betten sich diese Fragestellungen schon zu einem frühen Zeitpunkt in das Handeln der Akteure mit ein.

Dieses führt in einigen Fällen zu Lizenzmodellen, die weniger das einzelne Unternehmen als vielmehr die Klasse von Unternehmen einer gesamten Volkswirtschaft im Fokus haben.

Literatur

- [1] EU-Kommission 03.03.2010; KOM(2010) 2020 endgültig; „Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“
- [2] EU-Commission 2008; „A more research-intensive and integrated European Research Area“
- [3] Reni PETKOVA; Eurostat 35/2009; „German regions lead European R&D“
- [4] Rat der Europäischen Union Decision 10323/08; „Entschließung des Rates zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten und für einen Praxiskodex für Hochschulen und andere öffentliche Forschungseinrichtungen“
- [5] European Parliament; Decision No 1982/2006/EC; 18.12.2006 Guide to Intellectual Property Rules for FP7 projects“; ftp://ftp.cordis.europa.eu/pub/fp7/docs/ipr_en.pdf
- [6] European Parliament; Regulation 1906/2006/EC 18.12.2006 “Rules for Participation“[http://ec.europa.eu/research/fp7/index_en.cfm?pg=documents#Rules
- [7] European Commission; “EC model Grant Agreement“; http://cordis.europa.eu/fp7/calls-grant-agreement_en.html
- [7a] European Commission; “EC model Grant Agreement/Annex II.35 Access rights“; http://ec.europa.eu/research/fp6/model-contract/pdf/annex-ii-general-conditions_en.pdf
- [8] IPR-Helpdesk; www.ipr-helpdesk.org
- [9] Europäische Gemeinschaft; Artikel 179 „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ vor dem 30.11.2009 „Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ mit abweichender Artikelabfolge. Der Artikel hatte dort die Nr. 163 unter der er hinlänglich bekannt war.;(Quelle: <http://dejure.org/gesetze/AEUV/179.html>)
- [10] EU-Kommission; 27.04.2004 (EC); Entscheidung Nr. 772/2004 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen
- [11] BMBF 26.03.2010; „Leitlinienpapier der Bundesregierung für das 8. Forschungsrahmenprogramm der EU“; http://www.bmbf.de/pub/leitlinien_achte_frp.pdf